

5. Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen

Diese Ablage dient dazu, spezifische Gefährdungsbeurteilungen und die Durchführung von Unterweisungen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu dokumentieren.

Dieses Register kann z. B. mit den unten aufgeführten Inhalten gefüllt werden.
Weitere Informationen und Vorlagen hierzu finden Sie unter www.efas-online.de.

1. Gefährdungsbeurteilungen:

- Handlungshilfe(n)
- Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblätter
- Spezifische Gefährdungsbeurteilungen
- Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

- _____

2. Unterweisungen:

- Handlungshilfe(n)
- Information über die gesetzliche Unfallversicherung (Daueraushang)
- Grundunterweisungen
- Spezifische Unterweisungen
- Dokumentation der Unterweisungen (Vorlage)

- _____

• Hinweise zur Beurteilung von Gefährdungen und Durchführung von Unterweisungen:

Gefährdungsbeurteilung

Im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes steht die vom Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Rechtliche Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist das "Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit" – kurz Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung erlangt im Arbeitsschutzrecht zunehmend an Bedeutung, da die neuen Vorschriften häufig von Detailregelungen absehen und die Eigenverantwortung der Arbeitgeber in den Vordergrund stellen. Anhand einer systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefährdungen in der Gemeinde oder Einrichtung aufgezeigt. Das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen verhindert Störungen im Betrieb und im Arbeitsablauf sowie Fehlzeiten der Mitarbeiter/innen durch Krankheit, Arbeitsunfälle und Berufsunfähigkeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Mitarbeitenden durchzuführen und zu pflegen. Ziel ist es, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Da sich die Arbeitssituationen und Tätigkeiten von Beschäftigten und Ehrenamtlichen in kirchlichen Einrichtungen individuell sehr voneinander unterscheiden können, sollten die Beurteilungen tätigkeits-, personen-, arbeitsbereichs- oder situationsbezogen durchgeführt werden.

Die Auswertung der Gefährdungsbeurteilung und die Entwicklung von Schutzmaßnahmen erfolgt mit Unterstützung der Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit und des/der Betriebsarztes/-ärztin. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss vom Arbeitgeber regelmäßig überprüft werden. Eventuell müssen nach der individuellen Beurteilung der Gefährdungen bei Mitarbeitenden auch arbeitsmedizinische Vorsorgeleistungen nach staatlichem Recht (z. B. Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung) (siehe Register 3.) veranlasst werden.

Nach §6 Absatz 1 ArbSchG besteht eine Dokumentationspflicht. Eine schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erleichtert, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten. Mit den schriftlichen Unterlagen besteht gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft der Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberverantwortung wahrgenommen wird.

- Unterweisung

Damit Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz erkannt werden können, benötigen die Beschäftigten auf ihre Tätigkeit zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen. Die Unterweisung ist deshalb ein wichtiges Instrument, sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten zu fördern.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterweisung ist im §12 ArbSchG geregelt. Die Beschäftigten müssen ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit unterwiesen werden. Ausreichend bedeutet, dass alle Gefahren, die mit einer bestimmten Tätigkeit verbunden sind, erläutert werden. Angemessen bedeutet, dass dem/der Beschäftigten die mögliche Gefahr bewusst wird und er/sie die Motivation entwickelt, sich sicherheitsgerecht zu verhalten.

Die Unterweisung muss in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Beschäftigten und Ehrenamtlichen stehen. Die Anweisungen und Erläuterungen müssen auf den Arbeitsplatz oder auf den Aufgabenbereich zugeschnitten sein. Dies beinhaltet die Information über eine bestehende Gefahr, über Art und Umfang der möglichen Verletzung bzw. des langfristig körperlichen Schadens und über die Arbeitsschutzmaßnahmen, die der Arbeitgeber für den/die Mitarbeitende/n getroffen hat. Je konkreter und anschaulicher die Unterweisung durchgeführt wird, desto verständlicher ist sie für die Beschäftigten.

Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Im Falle eines schweren Arbeitsunfalls muss der Arbeitgeber nachweisen können, dass er seinen Unterweisungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der/Die Unterwiesene und der/die Unterweisende sollen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass eine Unterweisung stattgefunden hat.